

die Annahme des Amtes kommt die Bereitschaft zum Ausdruck, die Verantwortung zu übernehmen.¹⁰¹

6. *Wie lassen sich diese beispielhaft aufgezählten Ausnahmen im Lichte von Art. 2 der Verfassung begründen?*

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich teils aus der positiven Verfassungsordnung, die Erlässe und Verordnungen des Landesfürsten nach Art. 85 der Verfassung dem Gegenzeichnungserfordernis unterwirft. Insofern ist diese Bestimmung eine *lex specialis* gegenüber Art. 2 der Verfassung, wonach das Volk «nach Massgabe der Verfassung» die Staatsgewalt neben dem Landesfürsten ausübt.

Bei Ernennung und Entlassung des Regierungschefs bzw. der Regierung ergibt sich das Unterbleiben der Gegenzeichnung aus dem Wesen des Zusammenspiels zwischen dem regierenden Fürsten und dem Landtag.

7. *Zweifelsfälle*

Fraglich kann es sein, ob die *Abdankung* der Gegenzeichnung bedarf oder nicht.

Ohne auf die Frage einzugehen, ob dies nach dem Hausgesetz und der Verfassung überhaupt möglich ist, ist diese jedenfalls ein generell verbindlicher Akt, der Klarheit schafft, dass ein Staatsorgan abgetreten ist.¹⁰² Die Gegenzeichnung wird wohl hierfür als Erfordernis anzunehmen sein, weil sie den *contrarius actus* zur Thronbesteigung darstellt. Letztere, gemäss Art. 13 (1) der Verfassung abgegebene Erklärung wird in der Praxis gegenzeichnet.¹⁰³

¹⁰¹ So auch Menzel, a.a.O., zu Art. 58 GG, II, 49; Mangold-Klein, a.a.O., zu Art. 58 GG, Anm. IV 2 a.

¹⁰² Vgl. dazu Haucke, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts, Wien-Leipzig 1894, 136.

¹⁰³ Vgl. dazu Handschreiben vom 26. 7. 1938, LGBL. Nr. 18/1938; Pappermann, a.a.O., 96 bei Anm. 47, 48.